

Amtsgericht München

Az.: 1035 Ds 113 Js 185580/22 jug (2)



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Drar** Rita, Dachauer Str. 31, 80335 München

3) [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Hehnen** Johannes, Am Gries 6a, 85416 Oberhummel

wegen Hausfriedensbruchs

aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Epelein-Harbers
als **Jugendrichterin**

Staatsanwalt Füßl
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Drar Rita und Rechtsanwalt Hehnen Johannes
als **Verteidiger**

JSekr`in Jungheim mit Justizsekretäranwärterin Cakiroglu
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Dokument unterschrieben
von: Rauscher, Amtsgericht
München
am: 28.06.2023 15:39

1. Die Angeklagten [REDACTED] sind schuldig des Hausfriedensbruchs.

2. Die Angeklagte [REDACTED] wird

**zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen
zu je 15 € verurteilt.**

3. Der Angeklagte [REDACTED] wird

**zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen
zu je 15 € verurteilt.**

4. Die Angeklagte [REDACTED] wird

**zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen
zu je 15 € verurteilt.**

5. Die Angeklagten tragen die Verfahrenskosten sowie ihre eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 123 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

1. Die Angeklagte [REDACTED] ist in Buchenberg geboren. Sie ist für die Organisation „letzte Generation“ tätig. Bis zum Schulabschluss wuchs sie in [REDACTED] auf. [REDACTED]
[REDACTED] Kontakt zur Familie besteht nach wie vor und auch dort verbringt sie Zeit. Berlin soll nach Angaben gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren ihr mittelfristiger Lebensmittelpunkt sein.
Die Angeklagte hat [REDACTED] ältere Schwestern zu denen ein gutes geschwisterliches Verhältnis vorliegt.
Auch zu den beiden Elternteilen hat die Angeklagte ein gutes Verhältnis.
Die Angeklagte besuchte die Schule bis zur 13. Klasse und verließ diese 2021 mit der mittleren Reife.
Im Anschluss daran arbeitete sie im Service eines Restaurants [REDACTED] und reiste für [REDACTED]. Dort lebten die beiden in einer Gemeinschaft.
Anfang Juni 22 kam sie zurück nach Deutschland und schloss sich der letzten Generation an. Die dortige Tätigkeit übt sie als Vollzeitjob aus. Die Organisation stellt ihr eine Unterkunft in Berlin zur Verfügung und sie erhält Lebens -Haltungs- Kosten in Höhe von 400 € monatlich.
In der Freizeit dreht sich alles um den Klimaschutz. Dafür interessierte sie sich schon immer und sei auch auf Demonstrationen der Fridays for Future Bewegung gewesen. Der Freundeskreis besteht aus Leuten, die sie noch aus Schulzeiten kennt sowie aus Mitgliedern der letzten Generation.
Im Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 11.04.2023 befinden sich keine Einträge. Es soll einen Strafbefehl des Amtsgerichts Berlin geben. Außerdem soll ein Verfahren beim Amtsgericht Kempten mit dem Aktenzeichen Cs 310 Js121345/22 vorliegen, das noch nicht rechtskräftig ist.
2. Der Angeklagte [REDACTED] Er lebt bei der Mutter. Seinen Unterhalt erhält er von der Mutter oder Verwandten. Er hat noch eine Zwillingsschwester. Die Familienverhältnisse bezeichnet er als gut.

Nach Kindergarten und Grundschule besuchte er das Gymnasium, das er mit dem Abitur 2022 abschloss. Seitdem hat er sich der letzten Generation angeschlossen. In Berlin erhält er eine Wohnung, Essen und Trinken.

In der Freizeit spielt er Basketball, fährt Fahrrad und spielt Schach. Den Konsum von Alkohol und Drogen verneint er.

Im Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 06.10.2022 liegen folgende Einträge vor.

- 1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen

- 2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Richterliche Weisung

- 3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Verwarnung
Erbringung von Arbeitsleistungen

Darüber hinaus ist ein weiteres Verfahren wegen Nötigung beim Amtsgericht München anhängig

- 3. Die Angeklagte [REDACTED] Sie hat noch [REDACTED] jüngere Schwestern sowie eine jüngere Halbschwester.

Die nicht verheirateten Eltern trennten sich, als die Angeklagte 6 Jahre alt war. Zum leiblichen Vater besteht kein Kontakt. Sie hat sich der letzten Generation angeschlossen. Auch die Mutter ist in dieser Organisation tätig.

Im Alter von 14 Jahren kam sie mit der Mutter nach Deutschland. Das Familienleben wird als harmonisch beschrieben.

Nach dem Erreichen des Abiturs zog sie zum Studium in eine WG (■■■■■■■■■■). Ihr Studium pausiert, da sie in die Arbeit der letzten Generation eingebunden ist. Bundesweit nimmt sie mit anderen Klimaaktivisten an Aktionen teil.

Sie wurde altersgerecht in (■■■■■■■■■■) eingeschult und besuchte die Vorschule in (■■■■■■■■■■) (■■■■■■■■■■). Mit dem 12. Lebensjahr wechselte sie in die dortige Grundschule. Mit dem Umzug nach Deutschland kam es zu einem Schulwechsel und sie besuchte die 9. Klasse eines Gymnasiums. Dieses schloss sie 2020 erfolgreich mit dem Abitur ab und reiste ein Jahr durch Deutschland und Frankreich.

2021 begann sie ihr Studium der Philosophie. Im Rahmen eines Vortrags wurde sie Anfang des Jahres auf die letzte Generation aufmerksam und ist seither aktiv in der Umweltschutzbewegung. Ihr Studium hat sie unterbrochen. In ihrer Arbeit wird sie auch aktiv durch die Mutter unterstützt. Die Angeklagte erhielt sie bis November 22 noch BAföG und lebt jetzt von Rücklagen. Sie wollte Sozialleistungen beantragen, da sie keiner geregelten Tätigkeit nachgeht.

Im Bundeszentralregisterauszug vom 21. 4. 23 befinden sich keine Einträge.

Es ist noch ein weiteres Verfahren vor dem Amtsgericht München anhängig.

Es gibt ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 28.04.2023, in dem die Angeklagte zu 40 Tagessätzen auf 15 € verurteilt wurde. Dieses ist rechtskräftig. Der Vollstreckungsstand ist unbekannt.

II.

Am 27.08.2022 gegen 18:45 Uhr betraten die Angeklagten gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten (■■■■■■■■■■) und anderweitig verfolgten (■■■■■■■■■■) ihrem zuvor gemeinsam gefassten Tatplan entsprechend das Spielfeld der Allianz Arena in München entgegen dem erkennbaren Willen der Berech-

tigten, während dort zu diesem Zeitpunkt die erste Halbzeit des Bundesligafußballspiels zwischen dem FC Bayern München und Borussia Mönchengladbach stattfand. Dazu überwandene sie die Bande, die zur Abtrennung des Spielfelds vom Zuschauerraum dienen. Sofort folgten die Sicherheitsmänner und trugen die Angeklagten und anderweitig Verfolgten vom Spielfeld. Die Unterbrechung des Spiels dauerte unter 5 Minuten.

Das Spielfeld der Allianz Arena ist - wie den Angeklagten bewusst war - von den dortigen Tribünen mit einem Zaun ringsum abgegrenzt, der bei Fußballspielen von Ordnern bewacht wird.

Die Angeklagten hatten den Zuschauerbereich des Stadions zuvor mit Eintrittskarten ordnungsgemäß betreten.

Teilweise planten die Angeklagten bei ihrer Tat, sich mittels mitgeführtem Sekundenkleber und Kabelbindern an den Fußballtoren festzukleben beziehungsweise zu schnüren. Mit ihrer Aktion wollten die Angeklagten Aufmerksamkeit erregen, um ein konsequenteres Einschreiten der politischen Akteure gegen den Klimawandel zu erreichen.

Strafantrag wurde von der Allianz Arena München Stadion GmbH form- und fristgerecht gestellt.

III.

Die unter I getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten, der Verlesung der JGH-Berichte der Stadt Leipzig sowie des LRA Oberallgäu und Verlesung der Auszüge aus dem Zentralregister.

Der unter II festgestellte Sachverhalt beruht auf dem Geständnis der Angeklagten. Alle 3 Angeklagten schilderten im Wesentlichen, dass sie durch diese Aktion Aufmerksamkeit erreichen wollten, um auf den Klimanotstand hinzuweisen. Es bliebe ihnen gar nichts anderes übrig, als sich für den Klimaschutz einzusetzen, um das Eintreten der sogenannten Kippunkte zu verhindern. Die Fridays- for -Future -Bewegung habe ihr Ziel nicht erreicht und daher seien andere Maßnahmen erforderlich, die ein großes Publikum erreichen.

Die Angeklagte [REDACTED] wollte das Spiel unterbrechen, in die Mitte des Spielfelds laufen, um dort ein Banner zu zeigen, das sie unter ihrem T-Shirt hatte.

Der Angeklagte [REDACTED] räumt das Überwinden der beiden Bande ein und zeigte sich empört, dass er sich dafür vor Gericht verantworten müsse.

Die Angeklagte [REDACTED] schilderte, dass sie nach Überwinden der Bande zum Tor laufen wollte aber gleich von den Sicherheitskräften gefasst und weggetragen wurde.

Die Einlassung der Angeklagten wird bestätigt durch das in Augenschein genommene Video,

dass teilweise auch auf den in der Akte befindlichen Lichtbilder, Blatt 48-52, zusammengefasst ist.

Die gestellten Strafanträge, Blatt 17, 77 und 96, wurden verlesen.

1. Die Angeklagten haben Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB begangen. Die Angeklagten sind in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen. Bei dem durch die umlaufenden Sperrwände getrenntem Fußballfeld handelt es sich um ein befriedetes Besitztum.

Der Betreiber der Allianz Arena war nicht einverstanden, dass während des Fußballspiels FC Bayern München gegen Borussia Dortmund das Fußballfeld betreten wird. Es befinden sich Sicherheitskräfte an den Absperrungen.

Das Eindringen in das Fußballfeld verletzt das fremde Hausrecht und ist nicht durch ein stärkeres Recht legitimiert. Das stärkere Recht ergibt sich hier weder aus Nothilfe gemäß §32 StGB oder Notstand gemäß § 34 StGB. Auch zivilrechtliche Notstandsregelungen sind hier nicht ersichtlich (dazu weitere Ausführungen unter 4.).

2. Es wurden durch den Geschäftsführer der die Allianzarena betreibenden GmbH entsprechende Strafanträge gestellt.
3. Die Angeklagten haben mittäterschaftlich im Sinne des § 25 II StGB gehandelt. Jeder der Angeklagten hatte ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat, die auf gemeinsamen Tatentschluss erfolgte und für die jeder aufgrund eigener Tatherrschaft seinen eigenen Beitrag geleistet hat.
4. Das Handeln der Angeklagten war rechtswidrig. Bei der Prüfung der Rechtfertigung wurde zugunsten der Angeklagten unterstellt, dass wie im Beweisantrag der Angeklagten Winkelmann vorgetragen „die Klimakrise stellt schon jetzt eine Gefahr für Leben und Freiheit heutiger und zukünftiger Generationen dar“ zutrifft. Auch wurde zugunsten berücksichtigt die im Beweisantrag des Angeklagten Sieghart angeführte Tatsache „die bislang in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zu Reduktion der Treibhausgasemissionen reichen nicht aus, um die durch die Pariser Klimaziele konkretisierte Staatszielbestimmung aus Artikel 20 a Grundgesetz zu erfüllen.“ läge vor.

- a) Die Angeklagten können sich nicht zur Rechtfertigung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG. Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob eine Versammlung angemeldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BVR 388/05). Der Schutzbereich des Art. 8 GG war damit hier eröffnet, da es den Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Sie wollten friedlich und ohne Waffen demonstrieren. Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Verletzung gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt 23, 46, 56 f.; BGHSt 44, 34-42).

So liegt es hier. Die Angeklagten haben zielgerichtet gegen das Hausrecht verstoßen. Es entsprach ihrem Tatplan, durch Betreten des Spielfeldes den Fortgang des Spiels zu unterbinden, um dadurch mediale Aufmerksamkeit für die Klimakrise zu erhöhen. Sie wählten bewusst ein Bundesligaspiel, um eine breite Zuschauerschaft zu erreichen.

- b) Die Tat der Angeklagten ist nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Nach Art. 20 Abs. 4 GG hat es jeder Deutsche gegen jeden, der es unternimmt die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Die Vorschrift ist als Subsidiaritätsklausel zu verstehen daher darf andere Abhilfe nicht möglich sein. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit.

Eine Konstellation, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe nicht in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen ist nicht gegeben. Lediglich weil die Angeklagten der Meinung sind, dass die erforderlichen Gesetze nicht ausreichend schnell erlassen werden, besteht keine Handlungsbefugnis nach Art. 20 Abs. 4 GG. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die „Widerstandshandlung“, das Betreten des Spielrasens sich gegen denjenigen richtete, der es unternahm, die in Art. 20

Grundgesetz niedergelegte Ordnung zu beseitigen.

- c) Das Handeln der Angeklagten ist nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt. Es mangelt jedenfalls an der Angemessenheit der vermeintlichen Notstandshandlung, § 34 S. 2 StGB. Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anderes abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Ob die durchgeführte Aktion geeignet ist, die Gefahr abzuwenden, kann dahinstehen. Die Angemessenheit einer vermeintlichen Notstandstat entfällt jedenfalls, wenn die Rechtsordnung für die Abwendung bestimmter Gefahren ein rechtlich geordnetes Verfahren vorsieht.

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Bürger zahlreiche legale Möglichkeiten zur Geltendmachung abweichender politischer Standpunkte. Die Voraussetzungen für ein solches Widerstandsrecht liegen hier unzweifelhaft nicht vor. Hier wurde aktiv in den Verlauf des Fußballspiels eingegriffen und der Fortgang des Fußballspiels behindert. Die Angeklagten betraten nicht nur das Spielfeld oder den Randbereich, um dort Transparente zu zeigen, sondern begaben sich auf das Spielfeld und in den Torraum beider Mannschaften, um das Spiel zu stören und zu behindern, den Fortgang zu unterbrechen. Der Angeklagte [REDACTED] und anderweitig Verfolgte [REDACTED] wollten sich zudem am Tor festkleben. Zum Erreichen des Ziels stehen andere Mittel zur Verfügung. Es obliegt nicht den Angeklagten darüber zu urteilen, ob legale Proteste oder andere Formen der Demonstrationen nicht ausreichend geeignet sind das Ziel des Klimaschutzes zu erreichen.

- d) Auch ist das Handeln nicht durch den „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich um Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung – einen fundamentalen Gemeinschaftswert – richtet.

Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt

derjenige, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet dadurch das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellt der durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar.

IV.

Die Angeklagten [REDACTED] sind schuldig des Hausfriedensbruchs gemäß §§ 123 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB.

V.

Alle 3 Angeklagten waren zur Tatzeit Heranwachsende. Jeder von ihnen ist ausschließlich für die letzte Generation tätig und erhält teilweise von dieser Zuwendungen bzw. ist finanziell von den Eltern abhängig. Alle 3 Angeklagten haben höhere Schulen abgeschlossen und gehen momentan keiner hauptberuflichen Tätigkeit nach, um sich vollumfänglich für den Klimaschutz einsetzen zu können. Reifeverzögerungen im Sinne des § 105 JGG sind nicht ersichtlich und die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht sind nicht gegeben. Die Angeklagten handeln überlegt und bewusst.

Bei den Angeklagten [REDACTED] ist eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 15 € schuld- und tatangemessen und entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Beim Angeklagten [REDACTED] ist eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 € tat- und schuldangemessen und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend.

Innerhalb des Strafrahmens von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr sind im Hinblick auf die Angeklagten überwiegend identische Strafzumessungsgesichtspunkte maßgebend.

Zugunsten der Angeklagten konnte Berücksichtigung finden, dass sie den Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt haben und die Unterbrechung lediglich kurze Zeit andauert hat. Zugunsten konnte auch berücksichtigt werden, dass die 3 Angeklagten nicht aus persönlichen Gründen, um sich etwa zu bereichern, gehandelt haben sondern sich hier für den Klimaschutz eingesetzt haben. Bei den Angeklagten [REDACTED] konnte darüber hinaus zugunsten berücksichtigt werden, dass die Auszüge aus den Bundeszentralregistern ohne Eintrag waren. Bei der Angeklagten [REDACTED] konnte nicht strafscharfend berücksichtigt werden, dass bereits eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl des Amtsgericht Hamburg vorliegt, da diese Verurteilung noch nicht zum Tatzeitpunkt bestand.

Zulasten wurde berücksichtigt, dass die Angeklagten hier durch den Hausfriedensbruch eine Vielzahl von Zuschauern, die zuvor Eintrittskarten erworben haben, zusätzlich mit belastet haben. Auch lässt sich nicht ausschließen, dass durch die erreichte Spielunterbrechung eine Beeinflussung des Spielergebnisses vorliegt.

Beim Angeklagten [REDACTED] wirkte sich auch strafscharfend aus, dass er bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten sind ähnlich. Die Angeklagte [REDACTED] übt einen Minijob auf 500 € Basis aus. Der Angeklagte [REDACTED] und die Angeklagte [REDACTED] erhalten Taschengeld bzw. Unterstützung durch die Organisation der Last Generation in Höhe von 400 €. Der jeweilige Wohnunterhalt kann keine Berücksichtigung finden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

gez.

Eppelein-Harbers
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.06.2023

Rauscher, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle